



Abbildung 29: Lage der zu rekultivierenden Baufelder (Maßnahme M8-1).

Entlang der Flächen innerhalb der Baufelder, die dauerhaft gehölzfrei bleiben, wird ein 5 bis 10 m tiefer Streifen aus Sträuchern gepflanzt. Hierzu eignen sich insbesondere Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata/ C. monogyna*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Schlehe (*Prunus spinosa*), da deren Früchte dem Nahrungsspektrum der Haselmaus entsprechen und der Strukturanreicherung dienen. Auf den verbleibenden Flächen zwischen dieser Strauchzone und dem angrenzenden Waldbestand werden ebenfalls Sträucher, zudem jedoch auch weitständig Bäume 2. Ordnung wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Stieleiche (*Quercus robur*) oder Birke (*Betula pendula*) und im Anschluss daran ebenfalls naturnahe Baumarten 1. Ordnung wie Buche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*) gepflanzt. Aufkommende naturnahe und standortgerechte Verjüngung kann in den Folgebestand integriert werden. Ziel ist ein dauerhaft gestufter, naturnaher und strauchreicher Waldrand.

Es werden regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die den Erhalt des gestuften Waldrandes gewährleisten (abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“; Entnahme von stark aufkommenden Bäumen).

Entlang der Zuwegungen müssen auf insgesamt rd. 0,7 ha ggf. einzelne Bäume gefällt und Äste zurückgeschnitten werden. Nach Bauende werden in größeren Fehlstellen im Bestand Bäume und Sträucher nachgepflanzt.

7 Zusammenfassung

Die Alterric IPP GmbH in Kooperation mit der Windkraft Bodensee-Oberschwaben (WBKO) plant auf einem Höhenrücken nördlich von Wolpertswende (Landkreis Ravensburg) die Errichtung eines Windparks mit vier Anlagen. Durch den Bau und Betrieb des Windparks kann es zu Handlungen kommen, die bei Tieren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können. Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden daher im geplanten Vorhabenbereich und dessen Umfeld in den Jahren 2016 bis 2020 umfangreiche Erfassungen der folgenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt:

- Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Haselmaus
- Europäische Vogelarten
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nachtkerzenschwärmer)
- holzbewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei den Erfassungen konnten insgesamt 9 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Für weitere 4 Arten liegen Hinweise auf ein zumindest sporadisches Vorkommen vor. Sie nutzen das Gebiet in unterschiedlich starker Intensität. Sechs der nachgewiesenen Arten sind (potentiell) besonders kollisionsgefährdet:

- hohes Kollisionsrisiko: Zwergfledermaus
- mittleres Kollisionsrisiko: Breitflügelfledermaus (pot.), Abendsegler, Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus (pot.), Zweifarbfliegenfledermaus (pot.)

Eine bau- bzw. anlagenbedingte Beanspruchung von Quartieren kann bei den folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Ein Verlust von essentiellen Jagdgebieten von kleinräumig jagenden Fledermausarten wird nicht angenommen.

In der Umgebung der Anlagenstandorte und der Zuwegung konnten insgesamt 42 Brutvögel nachgewiesen werden, darunter drei gefährdete Arten. Beim Bau des Windparks werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in der Vorwarnliste geführten Waldschnepfe sowie ungefährdeter Höhlen-, Gebüsch- und Baumbrüter in Anspruch genommen. Überflüge zehn windkraftempfindlicher Vogelarten (u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) wurden beobachtet. Im Umkreis von 1 km um die geplanten Anlagen konnte 2016 ein Brut-

platz des Rotmilans als windkraftempfindliche Vogelart nachgewiesen werden. Der Brutplatz befand sich rund 750 nördlich des Windparks am Waldrand (Fachgutachten Vögel, IUS 2021).

Bei den Rastvogelerfassungen konnten insgesamt 29 Arten als Rastvögel bzw. durchziehende Individuen nachgewiesen werden. Einen Aufenthaltsschwerpunkt der Rastvögel befand sich in den Offenlandbereichen nördlich und nordwestlich des Röschenwaldes, sowie in der Feldflur nordwestlich von Kümmerazhofen.

Im Untersuchungsgebiet scheint es keine Verdichtung des Vogelzuges zu geben. Es konnte etwa keine verstärkte Zugaktivität entlang des Schussentals festgestellt werden. Es handelt sich hier um einen Breitfrontenzug mit Hauptzugrichtung Südwest bis Süd.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Haselmaus und die Gelbbauchunke als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten nachgewiesen. Bei der Haselmaus ist davon auszugehen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet besiedelt ist, jedoch in einer geringen Dichte. Die Gelbbauchunke wurde mit wenigen Individuen im Süden des Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch bau- und anlagendingte Flächeninanspruchnahme sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten betroffen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit
 - Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V2)
 - Kontrolle potentieller Fledermausquartiere im Vorfeld der Fällarbeiten (V3)
 - Einzäunen von Vorhabenflächen mit Reptilien-/Amphibiensperren (V4)
 - Bes. Berücksichtigung der Haselmaus bei Freistellung der Flächen (V5)
 - Beseitigung temporärer Kleinstgewässer auf den Bauebenenflächen (V6)
- Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit WEA
 - Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen (V7)
 - Rekultivierung der Baufelder/Gestaltung der Mastfußumgebung (V8)
- Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)
 - Nutzungsverzicht von Gehölzbeständen (Maßnahme M1)
 - Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere (Maßnahme M2)
 - Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen (Maßnahme M3)
 - Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus (Maßnahme M4)
 - Optimierung von Toteislöchern (Maßnahme M5)
 - Verschluss von Gräben (Maßnahme M6)
 - Anlage eines Komplexes aus Kleinstgewässern für die Gelbbauchunke (Maßnahme M7)

- Rekultivierung der Baufelder (Gehölzpflanzung) (Maßnahme M8-1)

Bei fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.